

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 18.03.2026

AKTUELLES

Abgeltung eines Urlaubsanspruchs bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Finanzgericht Münster hat entschieden: Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abgeltungszahlung für den Urlaubsanspruch mehrerer Jahre, handelt es sich dabei um außerordentliche Einkünfte, die begünstigt zu besteuern sind.
(Fn 1)

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses stand der Klägerin - nach einem Vergleich vor dem Landesarbeitsgericht - ein Anspruch auf Abgeltung des bis zum Beendigungszeitpunkts noch zustehenden Erholungsurlaubs für mehrere Jahre zu. Daneben erhielt die Klägerin eine Abfindung für den Verlust ihres Arbeitsplatzes. Für beide Zahlungen (Abfindung und Urlaubsabgeltung) begehrte sie die begünstigte Besteuerung. (Fn 2)

Das Finanzamt erkannte die gezahlte Urlaubsabgeltung nicht als außerordentliche Einkünfte für eine Tarifiermäßigung an. Mangels Schadens läge weder eine Entschädigung noch eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit vor. Der Urlaubsanspruch sei jeweils in den Vorjahren separat entstanden und lediglich im Veranlagungszeitraum ausgezahlt worden.

Das Finanzgericht Münster (Fn 3) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Bei der Abgeltung des Urlaubsanspruchs handelt es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, die begünstigt zu besteuern ist.
- Der Umstand, dass sich die zugeflossene Vergütung aus mehreren Beträgen zusammensetzt, die jeweils einem bestimmten Einzeljahr zugerechnet werden können, steht einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nicht entgegen.
- Da der Urlaubsanspruch (in diesem Fall von drei Jahren) wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten wird, ist dieser **untrennbar an das bestehende Arbeitsverhältnis geknüpft** und stellt bei **wirtschaftlicher Betrachtungsweise** anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein **(zusätzliches) Entgelt für die geleistete "Mehrarbeit"** dar.
- Auch dass die Klägerin im abgegoltenen Zeitraum vom Arbeitgeber freigestellt war und die Tätigkeit damit nicht ausgeübt hat, steht der Behandlung als außerordentliche Einkünfte nicht entgegen.

Quelle: Finanzgericht Münster, Newsletter Dezember 2025 (II); **Fundstelle:** NWB- Verlag EAAAK-06574

Fußnoten:

Fn 1: FG Münster, Urteil v. 13.11.2025 - 12 K 1853/23 E; Revision zugelassen.

Fn 2: nach § 34 Abs. 1 EStG

Fn 3: der12. Senat

Zitat der Woche

*„Früher war alles gut, heute ist alles besser.
Es wäre besser, wenn wieder alles gut wär.“*

Heinz Erhardt

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de